

Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB 1996)

Es gelten auch die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB 1996).

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Was ist versichert?
- Artikel 2 - Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Artikel 3 - Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?
- Artikel 4 - Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?
- Artikel 5 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- Artikel 6 - Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?
- Artikel 7 - Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?
- Artikel 8 - Wann ändert sich die Prämie?
- Artikel 9 - Unter welchen Voraussetzungen wird eine Prämienrückvergütung für Schadensfreiheit gezahlt?

Artikel 1

Was ist versichert?

(Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch folgende Naturgewalten:

unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Stein-
schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hoch-
wasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte
Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht
werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände
auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
 - 1.2 durch Brand oder Explosion;
 - 1.3 durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch
betriebsfremde Personen;
 - 1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeu-
ges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
 - 1.5 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder
Personen;
 - 1.6 durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich
mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-,
Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versi-
chert.
2. Bei Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast sind Bruchschä-
den ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-
(Front-), Seiten- und Heckscheiben versichert.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung
versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 2

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

(Versicherungsleistung)

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten
Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden
Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die
Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden ist oder
 - in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Mo-
nats nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur
Stelle gebracht wird oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung
zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2
ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versiche-
rungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im
gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungs-
falles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versi-
cherer
 - die Kosten der vorgenommenen Reparatur und die
notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Trans-
portkosten der Ersatzteile;
 - im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im be-
schädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der
Wiederherstellung;
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbrin-
gung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte,
die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Repa-
ratur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird
ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug
(neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres
ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batte-
rie und Lackierung. Bei Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne
Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.
 - 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen,
Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfä-
higkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens
ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungs-
nehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versi-
cherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ab-
lauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder
zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufge-
wendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2% des Wie-
derbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbst-
beteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung
und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende
Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Wei-
sung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 3

Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Artikel 4

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?

(Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 5

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

(Obliegenheiten)

1. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten des Artikel 5 AFIB 1996.
2. Darüber hinaus werden als Obliegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt,
 - 2.1 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 2.2 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 6

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

(Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 7

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?

Welchen Regeln unterliegt dieses?

(Sachverständigenverfahren)

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.

Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.

3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
5. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Artikel 8

Wann ändert sich die Prämie?

(Wertanpassung)

1. Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 1976 bzw. bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Für die Berechnung wird der Index des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat) herangezogen.
2. Eine Indexveränderung wird frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit angewendet, die drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt. Die Prämie erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem sich der für die zuletzt zu entrichtende Prämie maßgebende Index erhöht oder vermindert hat. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 12%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 12% und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen. Erhöht sich durch Wertanpassung nach der Kündigung die Prämie, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis der Prämie vor und nach der Wertanpassung.

Artikel 9

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Prämienrückvergütung für Schadensfreiheit gezahlt?

(Bonus)

Sieht der Tarif eine Prämienrückvergütung für Schadensfreiheit (Bonus) vor, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf einen Bonus, wenn das Versicherungsverhältnis in dem der Prämienfälligkeit vorangegangenen Kalenderjahr schadensfrei verlaufen ist.
2. Das Versicherungsverhältnis gilt als in einem Kalenderjahr schadensfrei verlaufen, wenn in diesem Zeitraum
 - 2.1 kein anzeigepflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder mit einer solchen rechnen musste; hat der anzeigepflichtige Versicherungsfall nicht zu einer Leistung des Versicherers geführt, wird er als nicht eingetreten betrachtet;
 - 2.2 Leistungen des Versicherers ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen erbracht wurden oder zu erwarten sind;
 - 2.3 der Versicherungsschutz nicht wegen Prämienzahlungsverzuges unterbrochen wurde.
3. Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird ein bisheriger schadensfreier Verlauf des Versicherungsverhältnisses bei diesem nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Veräußerer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Veräußerung ein Fahrzeug, dessen tarifmäßige Jahresprämie wenigstens 50 v.H. der bisherigen tarifmäßigen Jahresprämie beträgt, und versichert er es unverzüglich anstelle des veräußerten beim selben Versicherer, wird der schadensfreie Zeitraum des ursprünglichen Versicherungsvertrages auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet. Dies gilt sinngemäß auch bei Wegfall des versicherten Interesses.
4. Wenn der Versicherungsvertrag aufgelöst und hinsichtlich desselben Fahrzeuges vom selben Versicherungsnehmer mit einem anderen Versicherer ein Versicherungsvertrag geschlossen wird, wird der schadensfreie Zeitraum des ursprünglichen Versicherungsvertrages innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Beendigung desselben auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet. Der ursprüngliche Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über den schadensfrei verlaufenen Zeitraum auszustellen.